

BStGer BB.2010.16 vom 15. Juni 2010

Bundesstrafgericht, 2010-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2010.16

FR: TPF BB.2010.16 du 15 juin 2010

IT: TPF BB.2010.16 del 15 giugno 2010

Regeste

Akteneinsicht (Art. 116 BStP);Ergänzung der Akten; Parteianträge (Art. 119 Abs. 1 BStP).

Erwägungen

E. 25

August 2009 um 09.00 Uhr vereinbart (act. 16.5), und anschliessend auf den 1. September 2009 verschoben (act. 16.7), weil der Vertreter von A. ferienabwesend war (act. 16.6). An diesem Tag wurde der Termin vom Vertreter von A. schliesslich wahrgenommen. Am 2. September 2009, also einen Tag darauf, reichte der Vertreter von A. beim Untersuchungsrichteramt ein Gesuch mit mehreren Anträgen bezüglich zusätzlicher Visionierung und Bearbeitung des Datenmaterials durch die Untersuchungsbehörden ein (act. 16.8). Mit Schreiben vom 4. September 2009 (act. 16.9) wies das Untersuchungsrichteramt darauf hin, dass es dem Vertreter von A. frei stehe, das Video- und Abhörmaterial erneut einzusehen. Er solle entsprechende Termine dafür bekannt geben, damit diese mit der BKP abgesprochen werden könnten. Der Vertreter von A. gelangte darauf mit Schreiben vom 10. September 2009 (act. 16.10) erneut an das Untersuchungsrichteramt und beantragte sinngemäss, den Beschuldigten bzw. deren Vertretern seien zur Sichtung bzw. Abhörung des Audio- und Videomaterials über Monate seitens der Untersuchungsbehörden umfangreiche Ressourcen zur Verfügung zu stellen („Es geht um ein halbes Dutzend Juristen, welche so für einige Monate zu beschäftigen wären.“, act. 16.10, S. 2). Der Aufforderung des Untersuchungsrichteramtes, Termine für weitere Einsichtnahmen bekannt zu geben (act. 16.9), kam der Vertreter von A. nicht nach; vielmehr meldete sich dieser mit Schreiben vom 22. September 2009 erneut für drei Wochen in die Ferien ab (act. 16.11). Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 (act. 16.13) bestätigte das Untersuchungsrichteramt die Zusage der Zugänglichkeit des Audio- und Videomaterials und bat erneut um entsprechende Terminvorschläge. Dem Vertreter von A. wurde auch der Beizug von Hilfskräften freigestellt, allerdings ohne entsprechende Kostentragungszusage durch das Untersuchungsrichteramt. Der Aufforderung zur Vorlage von Terminvorschlägen kam der Vertreter von A. erneut nicht nach, und meldete sich mit Schreiben vom 4. März 2010 (act. 16.14) wieder vom 5. bis 15. März 2010 in die Ferien ab. Mit Verfügung vom 12. März 2010 wurde die Bundesanwaltschaft vom Untersuchungsrichteramt aufgefordert, zu den Anträgen des Vertreters von A. vom 2. September 2009 Stellung zu nehmen (act. 16.16, S. 1), und diese Stellungnahme (act. 16.16) ging am 22. März 2010 beim Untersuchungsrichteramt ein. Mit Verfügung vom 6. April 2010 wies das Untersuchungsrichteramt den Antrag des Vertreters von A. vom 2. September 2009 ab (act. 1.1).

D. Hiergegen gelangt A. mit Beschwerde vom 12. April 2010 an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt hauptsächlich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung (act. 1). Nach Eingang des Kostenvorschusses wurden die Bundesanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt mit Schreiben vom 28. April 2010 zur Beschwerdeantwort eingeladen (act. 4). Nachdem sich die vom Beschuldigten eingereichten Akten als unvollständig erwiesen hatten, wurden mit act. 4 von Amtes wegen auch sämtliche Akten des Hauptdossiers und sämtliches Audio- und Videomaterial zu den Akten genommen. Das Aktenmaterial steht den Beschuldigten und den Untersuchungsbehörden jedoch weiterhin jederzeit zur Einsicht zur Verfügung; das Audio- und Videomaterial, soweit es nicht Teil der Untersuchungsakten bildet (Art. 8 Abs. 1 BÜPF) allerdings nur unter entsprechenden Auflagen.

Mit Eingabe vom 6. Mai 2010 verzichtet das Untersuchungsrichteramt auf eine Beschwerdeantwort (act. 5), währenddem die Bundesanwaltschaft am 14. Mai 2010 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde schliesst, soweit auf diese einzutreten sei (act. 7). Mit Eingabe vom 4. Juni 2010 nahm A. replicando zur Beschwerdeantwort der Bundesanwaltschaft Stellung (act. 22). Diese Replik wurde sowohl der Bundesanwaltschaft als auch dem Untersuchungsrichteramt am 7. Juni 2010 zur Kenntnis gebracht (act. 23).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 214 ff. BStP an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 214 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die gegen eine Amtshandlung gerichtete Beschwerde ist innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von ihr Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).

- 5 -

1.2 Die Beschwerde vom 12. April 2010 richtet sich gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 6. April 2010 (act. 1.1), mithin gegen eine Amtshandlung, durch welche verschiedene Verfahrensanträge des Beschwerdeführers vom 2. September 2009 (act. 16.8) abgelehnt wurden. Er ist durch die Verfügung im vorerwähnten Sinne beschwert, indem er ein konkretes Interesse an einer weiteren Sichtung und thematischen Organisation der Audio- und Videoaufzeichnungen dartut. Die Beschwerde ist damit formell fristgerecht eingereicht worden.

1.3 Nachdem der Beschwerdeführer seine Anträge auf ergänzende Akteneinsicht und zusätzliche Sichtung und Organisation der Audio- und Videoaufzeichnungen auf Kosten der Untersuchungsbehörden fast sieben Monate vor dem angefochtenen Entscheid gestellt hat, und die Thematik in der Zwischenzeit mehrfach angesprochen wurde (act. 16.9 bis act. 16.13), stellt sich die Frage, ob das Beschwerderecht für eine Beschwerde an das Bundesstrafgericht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben Bestand hat bzw. ob der

Beschwerdeführer das Beschwerderecht verwirkte, indem er die Beschwerdeerhebung so lange hinauszögerte.

1.4 Das Beschleunigungsgebot ist ein zentrales Element jeder Strafprozessordnung und soll sicherstellen, dass eine Untersuchung, die für den Betroffenen äusserst belastend sein kann, so schnell wie möglich zu einer Anklage oder einer Einstellung führt. Im Falle der Bundesstrafrechtspflege ist das Beschleunigungsgebot unter anderem in Art. 214 Abs. 1 BStP konkretisiert, wo dem Betroffenen auch ein Beschwerderecht „wegen Säumnis des Untersuchungsrichters“ eingeräumt wird. Dieses Beschwerderecht hat der Betroffene im heutigen Zeitpunkt auch gegen die Säumnis bei der Abweisung von Beweisanträgen durch die Untersuchungsbehörde, obwohl solche Anträge im Allgemeinen ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden können. Unter der eidgenössischen Strafprozessordnung, welche am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, wird dies nicht mehr der Fall sein (Art. 394 lit. b StPO). Der Gesetzgeber hat offensichtlich erkannt, dass der Streit um Beweisanträge etc. insbesondere im Untersuchungsstadium zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führt (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1312) bzw. dazu missbraucht wird. Unter der geltenden Ordnung ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen, wie gesagt, noch möglich, der Betroffene kann jedoch nicht einfach monatelang zuwarten, wenn nach seiner Meinung ein Antrag nicht behandelt wird. Vielmehr hat er aktiv zu werden und eine entsprechende Säumnisbeschwerde einzureichen, sobald nach Treu und Glauben von einer solchen

- 6 -

Säumnis auszugehen ist. Eine feste Frist lässt sich für diese Beschwerde naturgemäss nicht dem Gesetz entnehmen, die kurze Fünftagefrist zur Beschwerdeerhebung in Art. 217 BStP gibt aber einen Anhaltspunkt dafür, dass mit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht einfach über mehrere Monate zugewartet werden kann. Vorliegend hat die Vorinstanz sich zwar mehrfach schriftlich materiell zu den Anträgen des Beschwerdeführers geäussert, jedoch während ziemlich genau sieben Monaten keinen entsprechenden formellen Entscheid gefällt. Angesichts dieser Situation steht ausser Zweifel, dass eine Säumnissituation im Sinne von Art. 214 Abs. 1 BStP seit geraumer Zeit bestand. Dieser Umstand musste dem durch einen erfahrenen Strafverteidiger vertretenen Beschwerdeführer seit geraumer Zeit bewusst sein, er unterliess es jedoch während Monaten, die in dieser Situation vorgesehene Säumnisbeschwerde beim Bundesstrafgericht einzureichen, sondern reagierte erst auf den (verspäteten) formellen Entscheid. Dieses Verhalten verdient mit Blick auf den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben keinen Schutz; der Beschwerdeführer hat damit sein Beschwerderecht verwirkelt (siehe auch Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.3 vom 18. Mai 2010, E. 1.4).

2. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, so wäre diese in materieller Hinsicht abzuweisen. Die Vorinstanz hat in Ihren Schreiben vom 4. September 2009 (act. 16.9) und vom 15. Oktober 2009 (act. 16.13) dem Beschwerdeführer wiederholt Gelegenheit zur zusätzlichen Einsichtnahme in die Audio- und Videoaufnahmen offeriert, gleichzeitig jedoch festgehalten, dass diese Vorkehren finanziell zu Lasten des Beschwerdeführers gehen müssten. Materiell hat die Vorinstanz die Anträge des Beschwerdeführers vom 2. September 2009 (act. 16.8) damit behandelt, und zwar in korrekter und verhältnismässiger Art: die Datenträger, welche der Beschwerdeführer bzw. sein Vertreter einsehen will, wurden von den Untersuchungsbehörden als nicht verfahrensrelevant eingestuft und

bilden damit nicht Teil der Verfahrensakten (siehe Art. 8 Abs. 1 BÜPF). Es wäre unverhältnismässig, die Sichtung dieser bereits als irrelevant eingestuften Unterlagen auf dem Wege der unentgeltlichen Rechtspflege erneut von Staates wegen zu finanzieren. Auf der anderen Seite steht es dem Beschwerdeführer frei, sich die Aufnahmen anzuhören bzw. anzusehen. Allerdings wären dabei entsprechende Auflagen notwendig, geht es doch um geschützte Geheimbereiche Dritter (Persönlichkeitsschutz, Geschäftsgeheimnisse, etc.).

- 7 -

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.